

Sitzungsvorlage DS 2015/388

Rechnungsprüfungsamt
Helfried Wollensak
(Stand: **24.11.2015**)

Mitwirkung:
Stiftung Bruderhaus

Aktenzeichen:

Gemeinderat
öffentlich am 14.12.2015

Übertragung der Prüfung der Jahresabschlüsse der Pflegedienst Bruderhaus Ravensburg GmbH auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt

Beschlussvorschlag:

Das Rechnungsprüfungsamt wird gemäß § 112 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) mit der Prüfung der Jahresabschlüsse der Pflegedienst Bruderhaus Ravensburg GmbH ab dem Jahr 2014 beauftragt.

Sachverhalt:

1. Pflegedienst Bruderhaus Ravensburg GmbH

Die Stiftung Bruderhaus ist seit 2010 alleinige Eigentümerin/Gesellschafterin der Pflegedienst Bruderhaus Ravensburg GmbH. Der aktuelle Gesellschaftsvertrag der Pflegedienst Bruderhaus GmbH vom 10.11.2009 regelt derzeit in § 12 den Jahresabschluss. Danach sind

"Der Jahresabschluss und der Lagebericht (...) im Übrigen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften zu prüfen. Abweichend hiervon kann die Gesellschafterversammlung mit Zustimmung der Oberen Rechtsaufsichtsbehörde andere geeignete Prüfmaßnahmen bestimmen. "

Eine solche Prüfung nach den Regeln für große Handelsgesellschaften ist im Verhältnis zur Größe der Pflegedienst-GmbH und der bisherigen Unternehmensergebnisse völlig unverhältnismäßig und auch zu teuer.

Mit dem Regierungspräsidium Tübingen konnte deshalb Einvernehmen hergestellt werden, dass für die GmbH eine Befreiung von der Prüfpflicht nach § 103 GemO und eine Ersatzprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt genehmigungsfähig ist. Erforderlich sind dazu ein Beschluss des Stiftungsrates und der Antrag der Gesellschafterversammlung an das Regierungspräsidium Tübingen.

Der Stiftungsrat Bruderhaus hat deshalb am 18.11.2015 u.a. beschlossen, einen entsprechenden Antrag bei der Rechtsaufsichtsbehörde zu stellen. Die Ersatzprüfung des Jahresabschlusses 2014 soll danach durch das städtische Rechnungsprüfungsamt erfolgen.

2. Beauftragung durch Gemeinderat

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Pflegedienst-GmbH gehört nicht zu den gesetzlich vorgesehenen Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes. Der Gemeinderat kann diese Prüfung aber als weitere Aufgabe auf das örtliche Rechnungsprüfungsamt übertragen (§ 112 Abs. 2 GemO).

Die Verwaltung schlägt vor, diese Aufgabe ab dem Jahresabschluss 2014 dem Rechnungsprüfungsamt zu übertragen.